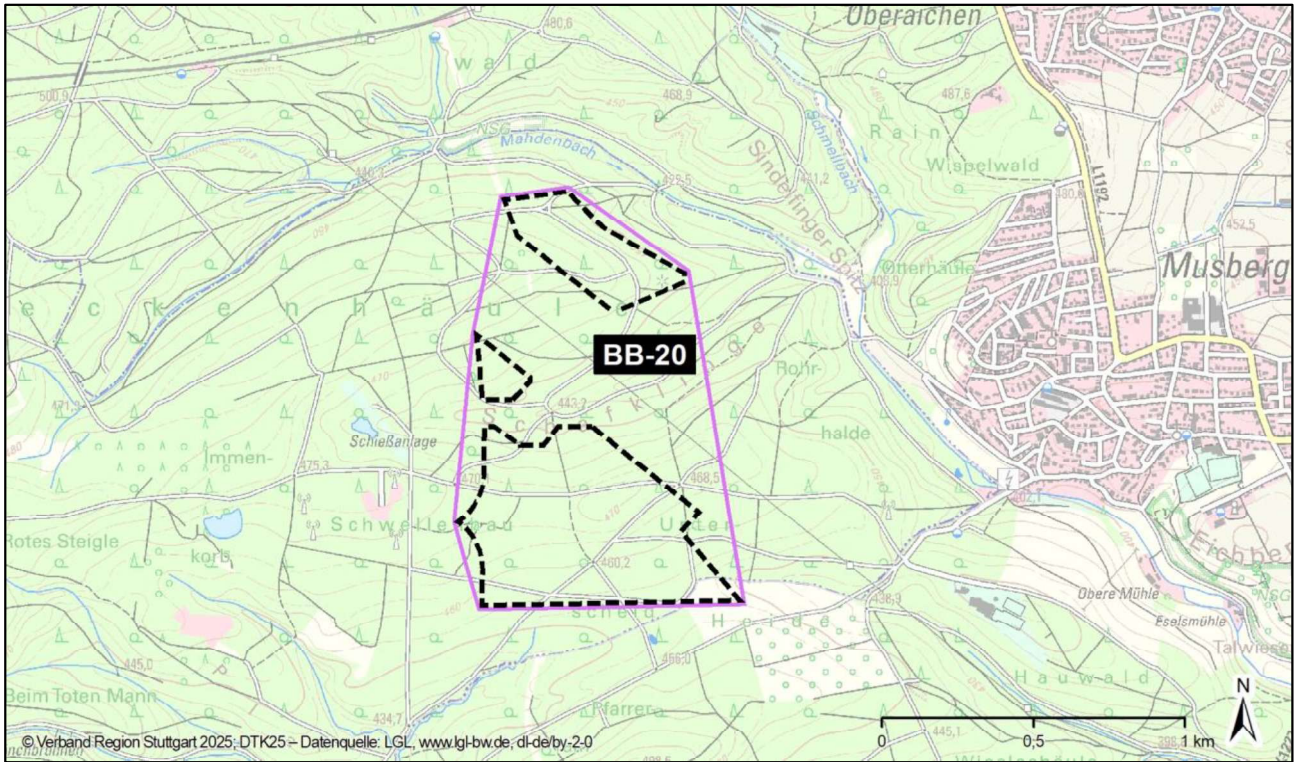


Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Böblingen, Sindelfingen
Planungsgebiet	50,4 ha
<b>Bezeichnung</b>	<b>BB-20</b> (Stand Oktober 2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Wohnnutzung im Außenbereich)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m <sup>2</sup> in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m <sup>2</sup>

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Restmüllheizkraftwerk, ehem. Kreismülldeponie (mit PV); militärischer Übungsplatz; Siedlung /Gewerbe
Regionale Planungen	Regionalplan: Schwerpunkte des Wohnungsbaus; Trassen f. Schienenverkehr - Ausbau; Trassen für Straßenverkehr – Ausbau; geplantes VRG Wind BB-21 Regionalverkehrsplan: S-Bahn-Tangentiale Böblingen – Nürtingen; A 8 - Ausbau AK Stuttgart - AS Stuttgart-Degerloch; Partiieller Ausbau der Gäubahn; Verbesserung Fernverkehr Gäubahn; Pfaffensteigtunnel; Radschnellverbindung, überregionale Radverbindung, Landesradwegnetz

Gesamtbeurteilung	
-------------------	--

Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.

Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet (siehe Bewertungsergebnis der Natura2000 Evaluation unten).

Durch die Lage des Vorranggebietes im Klimaschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Zudem befinden sich innerhalb der VRG-Fläche vier z.T. kleinflächige, nach dem Alt- und Totholzkonzept BW definierte Waldrefugien. Diese sind bei der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben.